UNIVERSITÄT LUZERN

Seite: 1/2

Merkblatt Open Access Publikationsfonds

Fassung vom 23. Dezember 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die Universität Luzern f\u00f6rdert Open Access gem\u00e4ss ihrer Open Science Policy\u00e1 und unterst\u00fctzt ihre Forschenden, deren Publikationen Gold Open Access erscheinen und nicht durch andere F\u00f6rderinstrumente finanziert werden k\u00f6nnen, mit finanziellen Beitr\u00e4gen aus dem Open Access Publikationsfonds.
- 1.2. Der Open Access Publikationsfonds wird durch die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) verwaltet.
- 1.3. Es besteht kein Anspruch auf einen Förderbeitrag aus dem Open Access Publikationsfonds.
- 1.4. Das vorliegende Merkblatt regelt die Rahmenbedingungen zur Vergabe von Förderbeiträgen aus dem Open Access Publikationsfonds.

2. Förderkriterien und Ausschlüsse

- 2.1. Mit Beiträgen aus dem Open Access Publikationsfonds werden grundsätzlich folgende Publikationstypen unterstützt: Zeitschriftenartikel, Bücher und Buchkapitel (nachfolgend Werk[e]).
- 2.2. Folgende Kriterien sind in der Regel kumulativ zu erfüllen:
- alle Bestandteile des Werkes sind ohne Kosten für die Leserschaft unmittelbar mit Publikation dauerhaft und weltweit zugänglich (Gold Open Access);
- das Werk hat ein Peer Review Verfahren oder andere im betreffenden Forschungsbereich übliche Massnahmen zur Qualitätsprüfung durchlaufen;
- das Werk wird mit einer <u>Creative Commons Lizenz</u> oder einer gleichwertigen offenen Lizenz publiziert.²
- 2.3. Für Zeitschriftenartikel wird eine Publikation in einer im <u>Directory of Open Access Journals</u> (DOAJ) gelisteten Zeitschrift empfohlen.
- 2.4. Nicht unterstützt werden:
- Werke, deren Publikation über andere Finanzierungsquellen (z.B. <u>Schweizerischer Nationalfonds</u> oder <u>European Research Council</u>) oder über ein <u>Read & Publish Agreement</u>³ abgedeckt werden können;
- sogenannte Special Issues;⁴

¹ Open Science Policy der Universität Luzern vom 6. November 2023, https://www.unilu.ch/fileadmin/universitaet/unileitung/dokumente/reglemente/06-forschung/Open Science Policy Universitaet Luzern.pdf.

² Empfohlen wird die Verwendung einer CC-BY-Lizenz. Weitere CC-Lizenzen werden akzeptiert. Weitere Informationen: https://creativecommons.org/share-your-work/cclicenses/.

³ Dank den sogenannten Read & Publish Agreements können Angehörige der drei Luzerner Hochschulen, ohne zusätzliche Kosten in Tausenden von Journals ohne zusätzliche Kosten Open Access publizieren. Weitere Informationen zu den einzelnen Verträgen: https://www.zhbluzern.ch/lernen-forschen/open-science/open-access-publizieren/read-publish-agreements.

⁴ Das vorliegende Merkblatt orientiert sich am Entscheid des Schweizerischen Nationalfonds vom November 2023, die Finanzierung von Open Access Artikeln in Spezialausgaben zu stoppen, https://www.snf.ch/de/g2ICvujLDm9ZAU8d/news/der-snf-stoppt-die-finanzierung-von-open-access-artikeln-in-spezialausgaben.

Seite: 2/2

hybride Open Access Modelle.5

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Angehörige der Universität Luzern, sofern sie Corresponding Author und/oder Hauptautorin bzw. Hauptautor des Werkes sind.
- 3.2. Pro Jahr können maximal drei Anträge pro Person gestellt werden.
- 3.3. In begründeten Ausnahmefällen kann weiteren Personen, die eine signifikante Verbindung zur Universität Luzern haben, eine Unterstützung gewährt werden.

4. Höhe der Förderbeiträge

- 4.1. Pro Zeitschriftenartikel oder Buchkapitel werden maximal CHF 2500, pro Buch maximal CHF 8000 übernommen. Falls die Kosten höher sind, kann der Restbetrag durch Förderbeiträge der jeweiligen Fakultät und/oder von Stiftungen finanziert werden.
- 4.2. Falls nur ein Teilbetrag der effektiven Publikationskosten vom Open Access Fonds übernommen wird, sind die Antragstellenden für die Ausstellung einer gesplitteten Rechnung durch den Verlag zuständig.

5. Verfahren

- 5.1. Die Beitragsvergabe erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Gesuchseingaben («first come, first served»). Über die Ausschöpfung des Open Access Publikationsfonds wird auf der Webseite informiert.
- 5.2. Gesuche können laufend gestellt werden. Sie werden zeitnah bearbeitet. Der Entscheid wird elektronisch mitgeteilt.
- 5.3. Sobald das Manuskript vom Verlag zur Veröffentlichung angenommen worden ist, muss das Werk im <u>Forschungsinformationssystem</u> (FIS) erfasst und das Antragsformular ausgefüllt werden.⁶ Dem Gesuch sind die Bestätigung über die Annahme zur Veröffentlichung sowie eine vollständige Verlagsofferte beizulegen.
- 5.4. Nach dem positiven Entscheid über Vergabe des Förderbeitrags muss die Originalrechnung so bald wie möglich an die ZHB weitergeleitet werden. Der Anspruch auf den Beitrag verfällt spätestens sechs Monate nach dem Entscheid. Rechnungen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- 5.5. Die vom Verlag publizierte Version muss im FIS für die Ablage im offiziellen Repositorium der Universität Luzern LORY (Lucerne Open Repository) freigegeben werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

7. Kontakt

ZHB Luzern, Team Open Science, openaccess@zhbluzern.ch

Weitere Informationen: https://www.unilu.ch/forschung/foerderung-und-finanzierung/

⁵ Publikationen, bei denen nicht das gesamte Werk unmittelbar unter einer freien Lizenz frei zugänglich publiziert werden.

⁶ Login Forschungsinformationssystem (FIS): http://fis.unilu.ch.